



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\* \* \*

w e g e n      immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fritz  
Richter am Verwaltungsgericht Hübler  
Richter am Verwaltungsgericht Porz  
ehrenamtlicher Richter Rentner Kehr  
ehrenamtlicher Richter Rentner Krämer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei Windenergieanlagen (WEA).

Im September 2012 beantragte sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA des Typs GE 2.5 (Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m, 2,5 MW) in der Gemarkung Kail, Flur 10, Flurstück Nr. 44 (WEA 21, im späteren Verfahren als WEA 26 bezeichnet) und Flur 1, Flurstück Nr. 37/2 (WEA 22, im späteren Verfahren als WEA 27 bezeichnet). Die Standorte der Anlagen befinden sich im Sondergebiet 7 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Treis-Karden, das ausweislich der Legende folgende Bezeichnung trägt:

„Sondergebiet Windkraft mit Auflagen (Konzentrationsflächen mit erweitertem Untersuchungsbedarf, gesamt ca. 203,5 ha)“

In der Übersichtskarte findet sich beim Sondergebiet 7 folgender Eintrag:

„Hinweis: Richtfunkstrecken beachten!  
Sichtkontaktanalyse Mosel zwingend erforderlich!  
Sichtkontaktanalyse Burgen zwingend erforderlich!  
Einzelstandorte von Windkraftanlagen sind mit dem Forst abzustimmen!“

Mit Bescheid vom 13. April 2015, der Klägerin zugestellt am 17. April 2015, lehnte der Beklagte den Antrag ab und verwies zur Begründung auf entgegenstehende Vorschriften des Denkmalschutzes, der Landesverordnung vom 17. Mai 1979 über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-VO),

der Landesplanung sowie des Artenschutzes. Ausweislich der im Genehmigungsverfahren erstellten Sichtkontaktanalysen würden die Reichsburg Cochem sowie die Burg Coraidelstein in Klotten beeinträchtigt. Es handele sich um landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung. Auszugsweise heißt es im Ablehnungsbescheid wie folgt:

„Fotopunkt 14.1 (Aussichtspunkt Pinnerkreuz, Cochem, Entfernung ca. 6,1 km) zeigt den Ort Klotten mit der Burg Coraidelstein. Die Burg in Solitärlage erscheint als Silhouette über dem Ort und ist in hohem Maße in die Kulturlandschaft mit Weinbergen und felsigen bzw. bewaldeten Hängen eingebunden. Die Windkraftanlagen durchbrechen die Silhouette der Hangkante in unmittelbarer Sichtbeziehung zur Burg und Ort. Die Rotorkreise sind vollständig sichtbar.

Die Fotopunkte 16 und 16.1 (Aussichtspunkt an der Panoramastraße B 259, Entfernung ca. 7,5 km bis 8,0 km) zeigen die Reichsburg Cochem mit der Stadt und den dahinter sichtbaren Rotoren. Auch hier ist die Burg in erhöhter Solitärlage nur gemeinsam mit den WEA wahrnehmbar. Die Entfernung zwischen Fotopunkt und Windenergieanlagen ist zwar als vergleichsweise hoch einzustufen. Da jedoch von beiden Anlagen der vollständige Rotorkreis zu sehen ist, ist trotz der Entfernung eine dominante Wirkung gegeben.

...

Gemäß RROP 2006 (Kap 2.3.3.) sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischer Beeinträchtigung zu bewahren. Im LEP 2008 wird auf die besondere Bedeutung der Kulturlandschaft Mosel hingewiesen.“

Die zur Genehmigung gestellten Vorhaben seien auch mit dem Schutzzweck der LSG-VO nicht vereinbar. Danach müsse das Moseltal mit seinen Hängen und einem parallel verlaufenden Streifen entlang der Hangkante von das Landschaftsbild dominierenden technischen Bauwerken freigehalten werden. Eine dominante Sichtbarkeit von technischen Bauwerken wie WEA dürfe vom Moseltal mit seinen zahlreich frequentierten Wanderwegen und besonderen Aussichtspunkten nicht gegeben sein.

Die Ablehnung begründe sich weiterhin aus landesplanerischer Sicht, denn es seien regionalplanerische Ziele des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2006) betroffen. In der Nähe der Anlage befänden sich mehrere dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung, insbesondere die Reichsburg Cochem und die Burg Coraidelstein

bei Klotten (Tabelle 2, Kap. 2.3.3, Ziel 1). Ferner seien gemäß Ziel Z 1 „Landschaftsbild“ (Kap. 4.2.7) des RROP 2006 die großen Flusstäler in der Region und insbesondere deren Hangbereiche von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten, wozu auch WEA zählten, besonders wenn sie in exponierter Lage errichtet werden sollen. Weiter ergebe sich die Unzulässigkeit der Anlagen unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) 2008, der Fortschreibung des LEP IV zum Kapitel Erneuerbare Energien von 2013 und dem Entwurf zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP 2014).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sei die WEA 26 abzulehnen, da sich in ca. 800 m Entfernung zu deren Standort ein Brutvorkommen des Uhus befinde und damit die fachbehördliche Abstandsempfehlung von 1000 m unterschritten wäre, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das Brutpaar bestehe. Die von der Klägerin geplanten Vermeidungsmaßnahmen könnten die Auswirkungen der WEA 26 auf den Uhu nicht unterhalb der Signifikanzschwelle halten, da der Uhu als Nahrungsopportunist durch das Anlegen von Ablenkungsflächen nicht gezielt gesteuert werden könne.

Die Klägerin legte gegen den Ablehnungsbescheid am 15. Mai 2015 Widerspruch ein und wandte sich in ihrer Begründung unter ausführlicher Darlegung im Einzelnen gegen die im Ablehnungsbescheid genannten Gründe.

Was den Denkmalschutz anbelange, so fehle es bereits an einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Denn der denkmalrechtliche Umgebungsschutz erstreckte sich nach der einschlägigen Rechtsprechung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz lediglich auf den eng begrenzten Wirkkreis des unbeweglichen Kulturdenkmals, woran es hier fehle. Davon abgesehen bestehe ein Genehmigungsanspruch, da dem Vorhaben keine Belange des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSchG entgegenstünden. Aus dem Ablehnungsbescheid gehe bereits nicht hervor, unter welchen Gesichtspunkten die Denkmalwürdigkeit der beiden in Rede stehenden Kulturdenkmäler – der Burg Cochem und der Burg Coraidelstein – angenommen werde. Ein „Entgegenstehen“ von Belangen des Denkmalschutzes liege nur dann vor, wenn die Denkmalwürdigkeit eines geschützten

Kulturdenkmals in erheblicher Weise beeinträchtigt werde. Dies könne zum einen dann gegeben sein, wenn von bedeutsamen Blickpunkten aus die Sichtbeziehungen auf das geschützte Kulturdenkmal durch die geplanten WEA unterbrochen würden, weil jene das Denkmal ganz oder teilweise verdeckten. Eine solche Unterbrechung der Sichtbeziehungen stehe nicht in Rede, weil zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den beiden Burgen im Moseltal überhaupt keine unmittelbaren Sichtbeziehungen bestünden. Auch die weitere Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung scheidet aus, wenn nämlich die geplanten WEA von einem Blickpunkt auf die Burgen, dem eine historisch gesteigerte Bedeutung mit einem Zeugniswert zukomme, eine Kulissenwirkung erzeugten, indem der Hintergrund des Kulturdenkmals durch WEA beherrscht werde. Auch eine solche Kulissenwirkung von bedeutsamen Blickpunkten sei hier zu verneinen. Selbst bei Annahme entgegenstehender Belange des Denkmalschutzes sei die Genehmigung deshalb zu erteilen, weil im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung Erfordernisse des Gemeinwohls sowie private Belange der Klägerin überwiegen. Hierzu werde u.a. auf die umweltpolitische Bedeutung der Windenergie hingewiesen, deren Förderung der Gesetzgeber durch zahlreiche legislative Aktivitäten unterstütze. Schließlich müsse in Frage gestellt werden, ob Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überhaupt noch für eine Versagung herangezogen werden dürften, da die geplanten WEA innerhalb einer im geltenden Flächennutzungsplan der (ehemaligen) Verbandsgemeinde Treis-Karden ausgewiesenen Konzentrationszone für die Windenergienutzung lägen.

Das Vorhaben sei auch in landesplanerischer Hinsicht zu Unrecht abgelehnt worden. Weder das Ziel Z 1 in Kap. 2.3.3 „Denkmalpflege“ noch das Ziel Z 1 in Kap. 4.2.7 des RROP 2006 stünden entgegen. Es sei darauf abzustellen, dass es um die Bewahrung des Eindrucks gehe, der durch eine dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung vermittelt werde, was die Vermeidung optischer Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis um die Anlage erfordere. Hier bestehe zwischen den geplanten WEA und der Reichsburg Cochem oder der Burg Coraidelstein keine unmittelbare Sichtbeziehung, was es ausschließe, dass die WEA von einzelnen Standpunkten aus betrachtet eine der Burgen ganz oder teilweise verdeckten. Die

geplanten WEA seien erst von dritter Stelle aus gemeinsam mit den beiden Burgen zu sehen, träten dann allerdings nicht in eine unerwünschte und zu vermeidende optische Konkurrenz hierzu, weil die dominierende landschaftsprägende Wirkung dieser Gesamtanlagen aufgrund ihrer Einbettung in die Hangbereiche des Moseltals auf diesen Landschaftsraum begrenzt sei. Die geplanten WEA hingegen befänden sich erkennbar in einem gänzlich anders geprägten Landschaftsraum, der vom Moseltal mit den darin befindlichen dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen der beiden Burgen durch die räumliche Zäsur der eifelseitigen Hangkante der Mosel deutlich getrennt sei. Die Fernwirkung der beiden im Moseltal gelegenen Burgen strahle nicht bis auf die Vorhabengrundstücke in der Gemarkung Kail aus. Was das Ziel Z 1 in Kap. 4.2.7 des RROP 2006 anbelange, so seien die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten. Wie aus dem Wortlaut der raumordnerischen Festlegung und der zugehörigen Erläuterung folge, gelte dieses Ziel für Planungen und Vorhaben „in“ den großen Flusstälern und insbesondere „in“ den Hangbereichen. Von vornherein nicht erfasst seien außerhalb der Flusstäler gelegene Vorhaben wie die hier zur Genehmigung gestellten WEA in der Gemarkung Kail, ca. 1,3 km rückwärtig der Hangkante der Mosel. Das genannte Ziel der Raumordnung sei damit für das zur Genehmigung gestellte Vorhaben nicht einschlägig.

Des Weiteren bestehe ein Genehmigungsanspruch nach der LSG-VO, zumindest aber ein Befreiungsanspruch nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die geplanten WEA lägen weder im Moseltal oder einem seiner Seitentäler, noch auf einem das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Höhenzug, sondern in einem weniger schutzwürdigen Teilbereich des großflächigen Landschaftsschutzgebietes. Im Übrigen bestehe ein – vom Beklagten nicht in Erwägung gezogener – Befreiungsanspruch wegen überwiegender öffentlicher Interessen.

Schließlich stehe auch der Artenschutz – was die WEA 26 anbelange – dem Vorhaben nicht entgegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liege aufgrund der von der Klägerin geplanten und im Einzelnen sachverständig belegten Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Nachdem bis dahin über den Widerspruch nicht entschieden war, hat die Klägerin am 24. Juli 2015 Klage erhoben, zu deren Begründung sie auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren verweist und dieses Vorbringen vertieft, ergänzt und auch durch sachverständige Stellungnahmen weiter begründet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 13. April 2015 zu verpflichten, ihr, der Klägerin, auf den Antrag vom 14. September 2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs GE 2.5, Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m, 2,5 MW, in der Gemarkung Kail, Flur 1, Flurstücke 37/2, 24, 44, zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist dem Vorbringen der Klägerin unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsansicht und Darlegung der Gründe im Einzelnen entgegengetreten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten, die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten (3 Hefte und 2 Ordner) verwiesen; sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die nach § 42 Abs. 1 VwGO als Verpflichtungsklage statthafte und auch sonst, insbesondere nach § 75 VwGO ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens, zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg, da die Ablehnung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtmäßig ist und die Klägerin von daher nicht in ihren Rechten verletzt; ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nämlich nicht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Über die Genehmigung für das Vorhaben der Klägerin wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entschieden, da es um weniger als 20 Windkraftanlagen geht, für die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) diese Verfahrensart vorschreibt. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn (1.) sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und (2.) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Als „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ steht hier § 35 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) entgegen.

Die zur Genehmigung gestellten WEA, die nach Aktenlage auf den Parzellen Flur 10, Flurstück Nr. 44 und Flur 1, Flurstück Nr. 37/2 errichtet werden sollen, gehören zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben, da sie der Nutzung der Windenergie dienen. Ein solches Vorhaben ist nur zulässig, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Die Anlagen der Klägerin sind raumbedeutsam im Sinne der genannten Vorschriften. In die Bewertung, ob eine WEA raumbedeutsam ist, also im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst, sind vor allem ihre Dimensionen, Höhe, Rotordurchmesser, ihr Standort und ihre Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) einzustellen (vgl. BVerwG, U. v. 13. März 2003 – 4 C 4/02 –; VGH Bayern, Urteil vom 17. November 2011 – 2 BV 10.2295 –; beide juris). Die WEA 26 und 27 sind schon wegen ihrer Höhe als raumbedeutsam anzusehen. Mit einer Gesamthöhe von 199 m überschreiten sie bei weitem die Höhe, bei der noch von einer nicht-raumbedeutsamen Anlage gesprochen werden kann. Nach – soweit ersichtlich – einhelliger Rechtsprechung



lässt nämlich bereits eine Höhe von 120 m darauf schließen, dass eine Anlage raumbedeutsam ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. Juli 2005 – 8 A 11033/04.OVG –, juris m. w. N.; Beschluss vom 30. April 2014 – 1 B 10305/14.OVG –). Die geplanten Anlagen sind um mehr als die Hälfte höher.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen und des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Eine solche Maßnahme liegt hier vor, da es sich bei der Klägerin um eine (juristische) Person des Privatrechts handelt, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf, welche aufgrund des Konzentrationseffekts gemäß § 13 Satz 1 BImSchG die Rechtswirkung einer Planfeststellung besitzt.

Hier liegt ein Widerspruch zum Ziel Z 1 im RROP 2006 (unter 2.3.3 Denkmalpflege) vor. Dieses Ziel ist wie folgt beschrieben:

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

Begründung/Erläuterung:

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.“

In der Tabelle 2 (dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung) sind für den Landkreis Cochem-Zell u.a. die Reichsburg in Cochem und die Burgurine Coraidelstein in Klotten genannt.

Die zur Genehmigung gestellten Anlagen der Klägerin stellen energiewirtschaftliche Bauten dar, welche eine erhebliche optische Beeinträchtigung für die

Reichsburg wie auch die Burgruine Coraidelstein bedeuten. Die Beeinträchtigung beurteilt sich auf der Grundlage eines (hier: prognostischen) Vorher-/Nachher-Vergleichs. Dieser berücksichtigt die Wesensmerkmale der Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit der genannten Gesamtanlagen und ermöglicht sodann die Bewertung, ob und inwieweit diese Wesensmerkmale nach Errichtung der WEA noch erhalten geblieben sind. Bei dieser Beurteilung stützt sich die Kammer im Kern auf die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) vom 4. September 2015, die Erläuterungen einer Vertreterin der GDKE in der mündlichen Verhandlung sowie die bei den Verwaltungsakten befindlichen Visualisierungen.

Die Kammer teilt im Ansatz das von der GDKE in ihrer Stellungnahme vom 4. September 2015 in drei Oberpunkten zusammengefasste Konfliktpotential, das wie folgt beschrieben wird:

- Größe und Dimensionierung der WEA im Verhältnis zu den geschützten Kulturgütern;
- Bedeutung des Sichtraumes (charakteristische Eigenart des Tales mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften und den landesweit bedeutsamen Kulturdenkmälern und Ortsbildern und den besonderen weiträumigen Sichtbeziehungen über das Tal hinweg);
- Visuelle Auswirkungen der WEA vor allem durch die technische Überprägung der bislang noch naturnahen Landschaft durch Maßstabsverlust, Hinderniskennzeichnung und Nachtbefeuerung der Anlagen.

Bei der Anwendung dieser Kriterien gehören zu der durch die Burgen geprägten Landschaft auch die Hangbereiche einschließlich eines oberhalb der Hangkante entlang parallel verlaufenden Streifens. Denn der Hang kann nicht isoliert betrachtet werden, da in sein Erscheinungsbild auch durch oberhalb gelegene Bauwerke eingewirkt werden kann. Insoweit verbietet sich eine isolierte Betrachtung der Hangbereiche, welche lediglich Einflüsse im Bereich unterhalb der Hangkante berücksichtigt. Einer solchen beschränkten Betrachtungsweise steht letztlich die Überlegung entgegen, dass zur Wahrnehmung einer Landschaft regelmäßig – jedenfalls mit einem Teil – der über ihr liegende Luftraum gehört. Die

Kammer hält weiter eine optische Beeinträchtigung nicht nur in den Fällen für möglich, dass eine Burg durch die WEA verdeckt wird, diese genau in einer Sichtachse auftaucht oder die WEA eine Kulissenwirkung erzeugt. Denn eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern kann auch in den Fällen angenommen werden, wenn WEA die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen verändern, diese im Erscheinungsbild zurücktreten und ihre landschaftsprägende Wirkung verlieren. Diese Wirkung kann gerade durch die Schaffung neuer Dominanzpunkte eintreten. Auf die Frage, ob Sichtbeziehungen zwischen den geplanten WEA und den beiden Burgen bestehen, kommt es hierbei entgegen der klägerseits vorgetragenen Rechtsansicht nicht entscheidend an. Maßgeblich ist in erster Linie der Blick von außen auf die landschaftsprägende Gesamtanlage und nicht innerhalb der Anlage selbst. Dies ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Definition des Ziels Z 1, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen „mit erheblicher Fernwirkung“ vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Hieraus folgt zugleich die Notwendigkeit, bedeutsame Blickpunkte auszuwählen für die Beantwortung der Frage, ob eine rechtserhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann eine Beeinträchtigung jedenfalls auf der Grundlage der im Rahmen der sogenannten Visualisierungen (Fotomontagen von WEA in einem Landschaftsfoto) ausgewählten Fotopunkte 14.1, 16 und 16.1 angenommen werden. Der Aussichtspunkt Pinnerkreuz sowie der Aussichtspunkt an der Panoramastraße B 259 stellen Standorte dar, die sowohl häufig frequentiert werden als auch die beiden Burgen in einer typischen Lage zeigen. Beide Burgen befinden sich in einer weithin sichtbaren erhöhten Lage als Solitär, eingebunden in die Kulturlandschaft mit Weinbergen und felsigen bzw. bewaldeten Hängen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Schienen- und Straßenverkehr sowie Siedlungsstrukturen (vgl. den Erläuterungsbericht „Visualisierungen“ zu den vorgenannten Fotopunkten) wirkt nicht wesentlich in den Hangbereich hinein, gleichsam von unten nach oben. Dies sieht indes anders bei den Rotoren der WEA 26 und 27 aus, die ausweislich des Fotopunktes 14.1 vollständig über der Hangkante erscheinen, während bei den Fotopunkten 16 und 16.1 bei einer Anlage die Rotoren vollständig und der anderen Anlage die Rotoren teilweise zu sehen sind. Dies bedeutet eine für die Landschaft in ihrem bisherigen Bestand

neue und fremdartige technische Überformung, die gleichsam von oben nach unten in den Hang hineinwirkt und die Sichtbeziehung auf die Burgen und deren Umgebung stört. Die in exponierter Solitärlage errichteten Burgen sind nur noch gemeinsam mit den WEA wahrnehmbar. Durch deren Dominanz verlieren die Burgen ihre visuelle Anziehungskraft, die bei drehenden Rotoren noch mehr zurücktritt. Zugleich verändert sich die Maßstäblichkeit der Landschaft und der Burgen, die gegenüber den WEA als technischen Bauwerken zurücktreten, während sie ursprünglich die Großbauten in der Landschaft darstellten.

Demgegenüber vermag sich die Klägerin nicht auf eine Vorbelastung durch die Wasserrutsche im Wild- und Freizeitpark Klotten zu berufen. Denn diese in deutlicher Entfernung westlich der Burgruine Coraidelstein gelegene Anlage befindet sich außerhalb des Blickwinkels zur Burgruine und stört nicht deren Erscheinungsbild als Silhouette über dem Ort. Des Weiteren kann auch nicht auf eine Vorbelastung des Landschaftsbildes abgestellt werden, soweit der Erläuterungsbericht „Visualisierungen“ zum Fotopunkt 16 neben dem Schienen- und Straßenverkehr sowie den Siedlungsstrukturen auch „10 bis 15 WEA“ nennt. Denn diejenigen WEA, die in der Flucht vom Aussichtspunkt zur Burg liegen, sind von diesem Standort aus nicht zu sehen und auf die außerhalb der Flucht liegenden WEA kommt es vom Schutzzweck des Ziels Z 1 nicht an, so dass diese WEA rechtlich unerheblich sind.

Das vorgenannte Ziel Z 1 des RROP 2006 ist nicht obsolet geworden durch eine nachträgliche Rechtsänderung, die im vorliegenden Genehmigungsverfahren zu beachten wäre. Denn der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2014 (vgl. Entwurfssfassung vom 2. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 23. Juli 2014 über die zweite Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG) enthält als Ziel Z 49 ebenfalls die Bewahrung landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen. In der zugehörigen Tabelle 2 sind – wie schon im RROP 2006 – ebenfalls die Reichsburg sowie die Burgruine Coraidelstein als Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung genannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein solches in Aufstellung befindliches Ziel

als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen. Aus § 4 Abs. 1 und 2 ROG wird deutlich, dass nicht bloß verbindliche Zielfestlegungen, sondern auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung relevant sein können. Der Raumordnung kommt bereits in der Entstehungsphase von Zielbestimmungen maßgebliche Bedeutung zu. Die steuernde Kraft der Ziele der Raumordnung dokumentiert sich in rechtserheblichen Vorwirkungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Der unterschiedlichen rechtlichen Qualität wird dadurch Rechnung getragen, dass Ziele, deren rechtliche Verfestigung noch aussteht, im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich eine Berücksichtigungspflicht begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juli 2010 – 4 C 4.08 – juris, Rn. 10). Ob sich dieser unbenannte Belang dann gegen das privilegierte Vorhaben durchsetzt, ist anhand einer Abwägung zu ermitteln. Allerdings wird sich das private Interesse des Bauherrn regelmäßig nur dann durchsetzen, wenn für das Vorhaben Grundstück besondere Umstände vorliegen, die bei der Abwägung noch nicht berücksichtigt wurden (vgl. BVerwG, a.a.O. Rn. 33).

Geht man von diesem rechtlichen Ansatz aus, so sind keine neuen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sich das private Interesse der Klägerin an einer Genehmigung der beantragten WEA durchsetzen könnte. Denn im Ergebnis kommt es auch nach dem Entwurf zum RROP 2014 wieder auf eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren an. Hierzu heißt es auszugsweise in der Begründung/Erläuterungen zum Ziel Z 49:

„Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie ... WEA ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich. ... Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von WEA können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der

Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topografische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich. ...“

Danach ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Entwurfsfassung zum RROP 2014 keine abweichende rechtliche Beurteilung. Die Anfälligkeit der Standorte für eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Gesamtanlagen zeigt schließlich der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Treis-Karden (zur Fortgeltung siehe § 7 des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22. November 2013 [GVBl. S. 494]), der, wie im Tatbestand erwähnt, für das Sondergebiet 7 ausdrücklich eine Sichtkontaktanalyse zwingend vorschreibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Berufung war nach § 124a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

**Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.**

gez. Dr. Fritz

gez. Hübler

gez. Porz

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 454.800,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1, § 63 Abs. 1 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Fritz

gez. Hübler

gez. Porz